

werden mußten, deren Ziele nicht erreicht wurden oder die mit einem überhöhten Aufwand verbunden waren, hat der Generaldirektor der WB zu entscheiden, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik der WB zuzuführen. Die Verteidigung hat spätestens 3 Monate nach Abschluß des Forschungsvorhabens zu erfolgen. Die Ausbuchungen sind spätestens fi Monate nach Abschluß vorzunehmen. Die Ausbuchung der aktivierten Kosten ist nur auf Grund einer Entscheidung des Generaldirektors der WB oder eines von ihm Beauftragten vorzunehmen.

## §12

**Verkauf der Versuchsproduktion**

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist grundsätzlich von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.

(2) Der Erlös, der dem Fonds Technik zugeführt wird bzw. einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck dient, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinns und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, ist der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

(3) Sofern die Versuchsproduktion im Rahmen eines Forschungsauftrages von einer anderen Entwicklungsstelle (Institut) durchgeführt wird, so kann im Vertrag eine Beteiligung dieser Stelle am Gewinn aus dem Verkauf der Versuchsproduktion festgelegt werden. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

## § 13

**Kontrolle und Berichterstattung**

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, über die Verwendung des Fonds Technik regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Berichterstattung über den Fonds Technik und die aktivierten Ausgaben wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik geregelt.

## §14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S. 703) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1965

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wi tti κ  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden